

**RAIFFEISENKASSE BRUNECK Genossenschaft mit Sitz in Bruneck**  
**Eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen unter Nummer 00198190217**  
**Eingetragen im Bankenverzeichnis unter Nummer 4742**  
**Eingetragen im Genossenschaftsregister unter Nummer A145485, Sektion I**  
**Mitglied des Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und des Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 L.D. Nr. 415/96**  
**Bankleitzahl: ABI 08035, CAB 58242**  
**Steuernummer, Mehrwertsteuernummer: 00198190217**

**Sitzungsort: Hauptsitz der Raiffeisenkasse Bruneck Gen., Bruneck**

**Sitzungsdatum: 02.04.2013**

## **BERICHT DES AUFSICHTSRATES ZUR BILANZ ZUM 31.12.2012**

Sehr geehrte Mitglieder!

Der Ihnen zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Raiffeisenkasse Bruneck Genossenschaft wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 13. März 2013 genehmigt und zusammen mit dem Lagebericht des Verwaltungsrates innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist dem Aufsichtsrat übermittelt.

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den geltenden Internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt wurde. Im Besonderen hat sich der Verwaltungsrat bei der Erstellung des Jahresabschlusses an die von der Bankenaufsichtsbehörde mit Rundschreiben Nr. 262 vom 22. Dezember 2005 gelieferten Übersichten und Anweisungen gehalten, wie dies in der Gesetzesverordnung Nr. 38/2005 ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Übersicht zu den Veränderungen der Posten des Eigenkapitals, der Übersicht über die Gesamrentabilität, der Kapitalflussrechnung und dem Anhang.

Der Anhang enthält auch Informationen, die als nützlich erachtet werden, um eine vollständige Darstellung der Betriebsereignisse zu sichern und für ein besseres Verständnis der Bilanzdaten zu sorgen. Er enthält auch all jene Daten und Hinweise, die von spezifischen Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben sind.

Im Lichte dieser Prämisse liefert der Anhang die vom Zivilgesetzbuch und von den Sonderbestimmungen, denen die Raiffeisenkasse unterworfen ist, geforderten Informationen sowie alle weiteren Informationen, die vom Verwaltungsrat als zielführend erachtet wurden, um wahrheitsgetreu und korrekt die Vermögenssituation und die Wirtschafts- und Finanzlage der Raiffeisenkasse aufzuzeigen.

Der Jahresabschluss wurde der gesetzlichen Rechnungsprüfung durch den Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft unterzogen und hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 weist einen Reingewinn von Euro 5.873.274 auf. Die Bilanzsumme beläuft sich auf Euro 983.626.491.

Der Aufsichtsrat hat sich im Zuge der durchgeführten Überprüfungen periodisch mit dem Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft, der im Berichtsjahr mit der Rechnungsprüfung beauftragt war, getroffen, um Kenntnis über die durchgeführten Kontrollen zu erlangen und den gegenseitigen Informationsaustausch unter Beachtung der Vorgaben gemäß Artikel 2409-*septies* Zivilgesetzbuch sicherzustellen. Er hat die notwendigen Kontrollen durchgeführt, die es ihm ermöglichen, Ihnen zum vorgelegten Jahresabschluss nachfolgende Feststellungen auszuformulieren, wie dies auch von den Verhaltensregeln des "Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti ed Esperti Contabili" vorgesehen ist. Bei der Kontrolle legte der Aufsichtsrat ein besonderes Augenmerk auf:

- die Überprüfung der angewandten Prinzipien und Kriterien;
- die Bewertungskriterien sowie die damit verbundenen Rückstellungen;
- das Einhalten des Vorsichtsprinzips.

Er hält fest, dass sämtliche Bestimmungen zur Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten wurden.

Im Verlauf des Geschäftsjahres 2012 hat der Aufsichtsrat an den Sitzungen des Verwaltungsrates sowie des Vollzugausschusses teilgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Tätigkeit der Genossenschaftsorgane korrekt abgewickelt wurde und stets auf die Sicherung des Unternehmensvermögens ausgerichtet war.

Im Verlauf des Jahres 2012 hat der Aufsichtsrat verschiedene Einzelprüfungen durchgeführt. Dabei wurde, wo dies notwendig erschien, auf die Mitarbeit der „Internen Kontrollfunktion“ zurückgegriffen.

Die Prüfungen wurden nach den vom "Consiglio Nazionale Dottori Commercialisti ed Esperti Contabili" für den Aufsichtsrat empfohlenen Prinzipien durchgeführt. In Übereinstimmung mit besagten Prinzipien wurden die Gesetzesbestimmungen zur Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt, und zwar sowohl die allgemeinen Weisungen des Zivilgesetzbuches und der Internationalen Rechnungslegungsstandards, als auch die spezifischen Weisungen der Gesetzesverordnung Nr. 38 vom 28.02.2005, mit denen in Italien die Umsetzung des EU-Reglements Nr. 1606 vom 18.07.2002 erfolgte. Außerdem wurden die Interpretationen des OIC („Organismo Italiano per la Contabilità“) beachtet.

Auf Grund der durchgeführten Kontroll- und Prüftätigkeit wird festgehalten, dass keine Fakten offenkundig wurden, die an die Bankenaufsichtsbehörde gemeldet werden müssten.

Unter Beachtung des Artikels 2403 ZGB hat der Aufsichtsrat:

- 1) vom Verwaltungsrat die Informationen über den allgemeinen Verlauf der Geschäftsgebarung und die voraussichtliche Entwicklung derselben sowie über die wirtschaftlich und vermögensrechtlich bedeutenden Geschäftsfälle erhalten.
- 2) auf der Grundlage der erhaltenen Informationen feststellen können, dass die beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen im Einklang mit dem Gesetz und dem Statut stehen und nicht als unvorsichtig einzustufen sind, außergewöhnliche Risiken und Interessenskonflikte darstellen oder im Widerspruch zu den Beschlüssen der Vollversammlung stehen oder das bestehende Unternehmensvermögen gefährden.
- 3) über die Einhaltung der Gesetze und des Statuts sowie die Geschäftsgebarung nach den Regeln des guten Kaufmanns gewacht.
- 4) sich, im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen, über die Organisationsstruktur der Raiffeisenkasse informiert und darüber gewacht, wobei die dafür notwendigen Informationen auch über die verantwortlichen Funktionen des Unternehmens eingeholt wurden. Als Ergebnis daraus kann aufgezeigt werden, dass keine besonderen Feststellungen notwendig sind.
- 5) das „Interne Kontrollsystem“ geprüft und bewertet, um die Unabhängigkeit, die Autonomie und die Trennung von anderen Funktionen sicherstellen zu können, und zwar auch unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Dimension der Geschäftsgebarung sowie der besonderen Verpflichtungen und Auflagen, denen die Raiffeisenkasse unterworfen ist. Es wurden aufmerksam die verschiedenen Risikoarten und die Modalitäten für ihre Verwaltung und Steuerung analysiert, wobei insbesondere dem Prozess der Festlegung der Angemessenheit der Eigenmittel (ICAAP) Beachtung geschenkt und die Unabhängigkeit der Compliance geprüft wurde. Außerdem wurde laufend die Implementierung und Erweiterung der für Intermediäre vorgeschriebenen Prozeduren angeregt.
- 6) sich, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, über die Angemessenheit der Organisationsstruktur der Raiffeisenkasse informiert und die Einhaltung der Prinzipien für eine korrekte Geschäftsgebarung überwacht. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, hat er die notwendigen Informationen von den Verantwortlichen der verschiedenen Funktionen eingeholt, und zwar einerseits durch wiederkehrende Treffen mit diesen, andererseits durch direkte Überprüfungen sowie durch das Lesen und analysieren der Berichte, die vom Internal Audit erstellt wurden.

Weiters wird präzisiert, dass vom Verwaltungsrat, wo erforderlich, die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt wurde.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat enge Kontakte zum Verantwortlichen der Compliance und der Antigeldwäschestelle unterhalten hat.

Der Aufsichtsrat bestätigt den Verwaltungsorganen im Sinne des Artikels 150 Abs. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 58/1998, dass dieselben dafür gesorgt haben, dass alle Informationen über die durchgeführten Geschäfte geliefert wurden, um die Überprüfungstätigkeit zu ermöglichen, d. h. zu überprüfen, ob alle Geschäfte vom Verwaltungsrat beschlossen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Statut abgewickelt wurden und demzufolge nicht unvorsichtig, im potentiellen Interessenskonflikt oder im Widerspruch zu den Beschlüssen der Vollversammlung waren.

Der Aufsichtsrat hat außerdem laufend die Einhaltung der Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 21. November 2007, der einschlägigen Durchführungsbestimmungen und nachfolgenden Änderungen und operativen Hinweise der Bankenaufsichtsbehörde sowie der geltenden Transparenzbestimmungen überwacht.

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass mit Bezug auf Artikel 2408 Zivilgesetzbuch bis zum heutigen Tag keine Hinweise über zu beanstandende Fakten eingegangen sind, die den Mitgliedern im Sinne der zitierten Bestimmung aufgezeigt werden müssten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausübung der Aufsichtsratsstätigkeit keine bedeutenden Ereignisse offenkundig geworden sind, die an dieser Stelle genannt werden müssten.

Im Sinne des Art. 2423, Abs. 4 Zivilgesetzbuch wird bemerkt, dass unter Berücksichtigung der Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, keine Abweichungen in der Anwendung der Bestimmungen des Art. 2423/bis vorliegen.

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass der Verwaltungsrat im Lagebericht die im Sinne des Artikels 2528, Abs. 5, des Zivilgesetzbuches geschuldeten Informationen hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder geliefert hat.

Im Besonderen bestätigt der Aufsichtsrat, dass die Mitgliederpolitik des Verwaltungsrates im Geschäftsjahr 2012 darauf ausgerichtet war, die eingegangenen Anträge um Mitgliedschaft anzunehmen, sofern die im Statut und den Aufsichtsbestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt wurden und der Wille erkennbar war, mit der Raiffeisenkasse die Bank-, Finanz- und Versicherungsgeschäfte in erheblichem Ausmaß abzuwickeln.

Außerdem bestätigt der Aufsichtsrat im Sinne des Art. 2 des Gesetzes Nr. 59/1992 und des Artikels 2545 Zivilgesetzbuch, dass die Raiffeisenkasse die im Lagebericht angeführten Maßnahmen und Initiativen ergriffen hat, um die Mitgliederförderung zu gewährleisten und die im Statut verankerte Zweckbestimmung zu erreichen, was für das Einhalten der Mutualitätsklauseln der Genossenschaftsbanken erforderlich ist.

Die vom Aufsichtsrat durchgeführten Kontrollen erlauben es ihm, den Verwaltern ein positives Urteil über deren Tätigkeit und über die Geschäftsgebarung der Raiffeisenkasse Bruneck insgesamt abzugeben.

Dies vorausgeschickt, bescheinigt der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2012 eine ordnungsgemäße Geschäftsgebarung.

Auf der Grundlage des oben angeführten Sachverhaltes, empfiehlt der Aufsichtsrat, dem vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit dem diesbezüglichen Lagebericht und der Aufteilung des Reingewinnes, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wird, zuzustimmen.

Abschließend möchte der Aufsichtsrat allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen danken. Besonderer Dank und Anerkennung gelten dem Verwaltungsrat, dem Vollzugsausschuss sowie der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern der Raiffeisenkasse für den geleisteten Einsatz und die erbrachten Leistungen im Interesse der Raiffeisenkasse und damit verbunden auch der Mitbürger und der heimischen Wirtschaft.

Bruneck, am 02.04.2013

Gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet
Nicolussi-Leck Dr. Heiner Aufsichtsratspräsident	Jud Dr. Andreas Effektiver Aufsichtsrat	Irschara Dr. Edmund Effektiver Aufsichtsrat